



# Steuertipp *des Monats*

**ÜBERGABE** Wer wegen der Strafzinsen Betriebsvermögen in Aktien lenkt, kann damit eine steuergünstige Nachfolge zunichtemachen. So vermeiden Sie das

Was für das Geschäft von Vorteil ist, kann bei der Steuer von Nachteil sein. So weisen viele Familienunternehmen in ihren Bilanzen reichlich Finanzmittel aus: Bargeld, Bankguthaben, Forderungen. Da für die Liquidität auf den Geschäftskonten immer öfter Negativzinsen in Rechnung gestellt werden, gehen die Unternehmer dazu über, die freien Gelder in Form von fungiblen Wertpapieren – etwa Qualitätsaktien oder Fondsanteile – zu halten. Auf diese Weise vermeiden sie Kostenbelastungen und erzielen womöglich ordentliche Renditen.

Dass solche Umschichtungen jedoch Schenkungs- oder Erbschaftsteuer kosten können, ist den Unternehmern vielfach nicht bewusst. Insbesondere wenn die Umschichtungen nicht länger als zwei Jahre vor der Übertragung an die nächste Generation erfolgt sind, kann dies gravierende Auswirkungen auf die Steuerbelastung haben. Auch die unterschiedliche Behandlung von Wertpapieren und Finanzmitteln kann zu enormen Steuerbelastungen führen.

Grundsätzlich wird das Schenken und Vererben von Betriebsvermögen steuerlich begünstigt. Dies gilt jedoch nur bei passender Struktur des Betriebsvermögens. Entscheidend für die Steuerbefreiung ist das Verhältnis von dem tatsächlichen Unternehmenswert und dem Wert des im Betriebsvermögen enthaltenen Verwaltungsvermögens, welches grundsätzlich steuerpflichtig ist. Hierzu zählen etwa vermietete Immobilien, Kunst, Wertpapiere, Finanzmittel (Bares, Guthaben, Forderungen). Bei den Finanzmitteln können die Schulden abgezogen werden, sodass nur die einen bestimmten Betrag übersteigenden positiven Finanzmittel nicht begünstigt sind. Beim übrigen Verwal-

tungsvermögen ist eine Schuldenverrechnung nur in einem stark eingeschränkten Umfang möglich. Von der Schuldenverrechnung komplett ausgenommen und somit in vollem Umfang nicht begünstigt ist das sogenannte junge Verwaltungsvermögen, also Verwaltungsvermögen, das dem Betrieb der Unternehmerfamilie nicht länger als zwei Jahre zuzurechnen ist.

Im ersten Schritt gilt: Betriebsvermögen kann man steuerbegünstigt übertragen, wenn das Verwaltungsvermögen brutto weniger als 90 Prozent des Unternehmenswerts beträgt (brutto, weil betriebliche Schulden außen vor bleiben). Zweiter Schritt: Macht das Verwaltungsvermögen netto höchstens 20 Prozent aus, bleibt das begünstigte Betriebsvermögen komplett steuerfrei (netto, weil Finanzmittel um Schulden gekürzt werden können). Beträgt das Netto-Verwaltungsvermögen über 20 Prozent, kann man 85 Prozent des begünstigten Betriebsvermögens steuerfrei schenken bzw. vererben.

Wegen dieser komplexen Rechtslage sollten Familienunternehmer die Struktur des Betriebsvermögens immer im Blick haben. Bei geplanten Schenkungen kann eine kurzfristige „Neustrukturierung“ des Betriebsvermögens zu erheblichen Ersparnissen bei der Schenkungsteuer führen. Simple Lösungen gibt es hier jedoch nicht. Neben der Umschichtung innerhalb des Betriebsvermögens kann es im Einzelfall sinnvoll sein, über Entnahmen und die Veräußerung von Verwaltungsvermögen nachzudenken. Natürlich müssen dabei immer auch betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten im Auge behalten werden. ■



**ARMIN PFIRRMANN**  
Steuerberater und  
Partner in der Kanzlei  
Dornbach, Saarbrücken